



BM - Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Bäderentscheidung in der Ratssitzung am 07.02.2006; Schreiben der Ratsfrau Ursula Neuhaus

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.03.2006	Kenntnisnahme

Im Rahmen der Beratung des Tagesordnungspunktes 1.5.1 „Konzeption zum weiteren Betrieb der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth“ hatte sich Ratsfrau Ursula Neuhaus zu Wort gemeldet, um einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen. Sie beantragte, dass der Rat die Befangenheit der Mitglieder des BEW-Aufsichtsrates feststellt. Dies ist im Protokoll wie folgt festgehalten worden:

„Über einen als Geschäftsordnungsantrag bezeichneten Antrag der Ratsfrau **Neuhaus**, die Befangenheit der Mitglieder des BEW-Aufsichtsrates festzustellen, wird nicht abgestimmt, nachdem Bürgermeister **Forsting** bekannt gibt, dass eine Befangenheit nicht vorliegt.“

Eine Abstimmung über diesen Antrag fand also nicht statt, nachdem Bürgermeister Forsting erklärt hatte, eine Befangenheit liege ohne Zweifel nicht vor, weshalb der Rat auch keinerlei Entscheidungsspielraum habe.

In Anbetracht dessen, dass Frau Neuhaus in der Sitzung und wohl auch noch nach der Sitzung gegenüber einzelnen Ratsmitgliedern ihre Unzufriedenheit über die Auskunft des Bürgermeisters und ihr Unverständnis darüber ausgedrückt hat, dass ihr Antrag nicht zur Abstimmung gestellt wurde, hat die Verwaltung alle Ratsmitglieder, zeitgleich mit der Verteilung der Ratsniederschrift, durch einen Vermerk vom 15.02.2006 über die Rechtssituation informiert.

Ratsfrau Ursula Neuhaus bittet den Bürgermeister nunmehr mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben, die Sache in der heutigen Ratssitzung aufzuklären. Der oben angesprochene Vermerk ist als **Anlage 2** dieser Mitteilung nochmals beigefügt.

Näheres zu Geschäftsordnungsanträgen:

Rechtsgrundlage für Geschäftsordnungsanträge ist § 13 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse. Nach § 13 Abs. 1 können Anträge zur Geschäftsordnung jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden.

Was unter Geschäftsordnungsanträgen zu verstehen ist, lässt sich aus der Aufzählung in Abs. 1 der Geschäftsordnung erkennen aus der Formulierung:

„Dazu gehören insbesondere folgende Anträgen:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.“

Alle hier aufgeführten Anträge haben eines gemeinsam: sie können innerhalb der Beratung eines Tagesordnungspunktes jederzeit gestellt werden und zielen sämtlich darauf ab, eine Entscheidung des Rates darüber herbeizuführen, ob und wie sich die Beratung fortsetzt oder wie sie zum Abschluss gebracht werden soll. Abs. 2 enthält weitere spezielle Vorschriften darüber, was bei einzelnen dieser Arten von Geschäftsordnungsanträgen noch zu beachten ist. Frau Neuhaus schreibt ja auch selbst zutreffender Weise, dass sich ein Geschäftsordnungsantrag nicht auf die Entscheidung in einer Sache, sondern nur auf die Regelung der Verfahrensweise richtet.

Zur Frage der möglichen Befangenheit von Ratsmitgliedern:

Von Geschäftsordnungsanträgen klar zu trennen sind Befangenheitsfragen. Ob jemand befangen ist oder nicht, ist keine solche Verfahrensfrage, die durch einen Geschäftsordnungsbeschluss geregelt werden kann, sondern eindeutig eine rechtliche Frage, über die der Rat nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung lediglich in Zweifelsfällen entscheiden darf. Dies wäre dann im übrigen eine Entscheidung in der Sache und kein Beschluss aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages.

Einen Zweifel darüber, dass die BEW-Aufsichtsratsmitglieder bei der Beratung und Entscheidung zum weiteren Bäderbetrieb, auch zur Entscheidung über die Verhandlungen mit der BEW bezüglich der Wärmelieferung bzw. zum Bau eines Blockheizkraftwerkes, nicht befangen waren, gab es für den Bürgermeister nicht; somit bestand für ihn auch keine Veranlassung, in der Ratssitzung über den von Frau Neuhaus als Geschäftsordnungsantrag bezeichneten Antrag abstimmen zu lassen. Wäre ein solcher Antrag zur Abstimmung gebracht und vom Stadtrat dann auch noch angenommen worden, hätte ein solcher Beschluss wegen Rechtswidrigkeit beanstandet werden müssen.

Dass diese Rechtsauffassung richtig ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, und zwar aus § 31 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung. Der als Anlage 2 beigefügte Vermerk führt dazu Näheres aus und sein Inhalt dürfte auch allgemein verständlich sein. Insofern sind weitere detaillierte Ausführungen nach Auffassung der Verwaltung entbehrlich.

Anlagen:

- Schreiben der Ratsfrau Ursula Neuhaus, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
- Vermerk zum Mitwirkungsrecht von BEW-Aufsichtsratsmitgliedern an Ratsentscheidungen, die die BEW begünstigen können